Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5494

27. 10. 89

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Möglichkeit des Umgangs zwischen Vater und nichtehelichem Kind (Nichtehelichen-Umgangsgesetz — NEhelUmgG)

A. Zielsetzung

Nach geltendem Recht entscheidet über den Umgang des Vaters mit dem nichtehelichen Kind grundsätzlich der Personensorgeberechtigte, in der Regel also die Mutter. Verweigert die Mutter dem Vater den Umgang mit dem Kind, kann das Vormundschaftsgericht dem Vater eine jederzeit widerrufliche Umgangsbefugnis nur einräumen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Die Regelung, so wird kritisiert, vernachlässige den Wert der Vaterbeziehung für das nichteheliche Kind: Das vom Vormundschaftsgericht nur unter engen Voraussetzungen korrigierbare Bestimmungsrecht der Kindesmutter fördere nicht in wünschenswerter Weise deren Bereitschaft, sich mit dem Vater über den Umgang allein unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls auseinanderzusetzen. Außerdem schrecke es viele interessierte Väter ab, auch gegen den Willen der Mutter eine Befugnis zum Umgang mit dem nichtehelichen Kind durchzusetzen. Der Entwurf greift diese Kritik auf.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, die gesetzliche Möglichkeit des Umgangs zwischen Vater und nichtehelichem Kind behutsam zu erweitern: Auch künftig soll die Mutter als Personensorgeberechtigte entscheiden, ob und in welchem Rahmen der Vater zu seinem Kind Kontakt aufnehmen und unterhalten kann. Die Möglichkeit des Vormundschaftsgerichts, dem Vater auch gegen den Willen der Mutter den persönlichen Umgang mit dem Kind zu gestatten, soll jedoch verstärkt werden. Die Einräumung eines Umgangsrechts soll künftig nicht mehr an besondere, einschränkende Voraussetzungen gebunden sein, sondern vielmehr im Ermessen des Vormundschaftsgerichts stehen. Die Ausübung dieses Ermessens hat

sich an der bestmöglichen Verwirklichung des Kindeswohls zu orientieren; dabei sollen die Bindungen des Kindes an seinen Vater besonders berücksichtigt werden.

Außerdem empfiehlt der Entwurf, den Rechtsmittelzug bei eheliche und nichteheliche Kinder betreffenden Umgangsstreitigkeiten zu vereinheitlichen: Über die Beschwerde gegen (nichteheliche Kinder betreffende) Umgangsentscheidungen der Vormundschaftsgerichte sollen künftig nicht mehr die Landgerichte, sondern die Oberlandesgerichte entscheiden, die auch für die Beschwerde gegen (eheliche Kinder betreffende) Umgangsentscheidungen der Familiengerichte zuständig sind; damit wird zugleich — bei Zulassung des Oberlandesgerichts — die weitere (Rechts-) Beschwerde zum Bundesgerichtshof eröffnet.

C. Alternativen

Eine umfassende Überprüfung des nichteheliche Kinder betreffenden Sorge-, Adoptions-, Unterhalts- und Erbrechts ist notwendig und bereits in Angriff genommen. Der Entwurf hindert solche weiträumigen Überlegungen nicht. Er steckt vielmehr vorsichtig einen rechtlichen Rahmen ab, innerhalb dessen die Bereitschaft beider Elternteile, im Interesse ihres nichtehelichen Kindes zusammenzuarbeiten, wachsen kann und soll.

D. Kosten

Von der Erweiterung der gesetzlichen Möglichkeit des Umgangs zwischen Vater und nichtehelichem Kind ist eine dauerhafte Mehrbelastung der Vormundschaftsgerichte nicht zu erwarten. Die mit der Verlagerung der Zuständigkeit in Beschwerdeverfahren verbundene Entlastung und Belastung hält sich im Ergebnis die Waage; auch die Eröffnung der weiteren (Rechts-)Beschwerde zum Bundesgerichtshof dürfte zu keiner ins Gewicht fallenden Mehrbelastung führen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) — 400 07 — Ni 4/89

Bonn, den 27. Oktober 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Möglichkeit des Umgangs zwischen Vater und nichtehelichem Kind (Nichtehelichen-Umgangsgesetz — NEhelUmgG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Möglichkeit des Umgangs zwischen Vater und nichtehelichem Kind (Nichtehelichen-Umgangsgesetz — NEhelUmgG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1711 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt gefaßt:

„Wenn ein persönlicher Umgang mit dem Vater dem Wohle des Kindes nicht widerspricht, kann das Vormundschaftsgericht dem Vater die Befugnis zum persönlichen Umgang einräumen; hierbei sind die Bindungen des Kindes an seinen Vater besonders zu berücksichtigen."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 63a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt gefaßt:

„§ 63a

In Verfahren, die den persönlichen Umgang des Vaters mit dem nichtehelichen Kind zum Gegenstand haben (§ 1711 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), gelten für die Beschwerde und die weitere Beschwerde die für die Regelung des Umgangs eines Elternteils mit dem ehelichen Kind geltenden Vorschriften sinngemäß."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

I. Die Ausgangslage

1. Das geltende Recht

Sorge- und Umgangsrecht sind für eheliche und nichteheliche Kinder unterschiedlich geregelt.

Die Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes haben gemeinsam das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen ihres Kindes zu sorgen (§§ 1626 f. BGB). Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Sorge zustehen soll (§ 1671 Abs. 1 BGB). Der Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht (mehr) zusteht, behält das Recht zum persönlichen Umgang mit seinem Kind (§ 1634 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dieses Umgangsrecht wird vielfach als „Restbestand" des Personensorgerechts angesehen (MünchKomm-Hinz, 2. Aufl., § 1634 Rdnr. 3 m. w. Nachw.). Es kann vom Familiengericht nur eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist (§ 1634 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Die elterliche Sorge für ein nichteheliches Kind steht grundsätzlich der Mutter zu (§ 1705 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Mutter kann den Vater faktisch oder im Wege der Vollmachterteilung an der Ausübung der elterlichen Sorge beteiligen. Ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern eines nichtehelichen Kindes kennt das geltende Recht jedoch nicht. Zwar kann der Vater, der die Mutter nicht heiratet, mit deren Einwilligung durch Ehelicherklärung oder Adoption die elterliche Sorge für das nichteheliche Kind erlangen (§§ 1723, 1736; § 1741 Abs. 3 Satz 2, § 1754 Abs. 2 BGB). Mit der Ehelicherklärung verliert jedoch die Mutter die elterliche Sorge (§ 1738 Abs. 1 BGB); mit der Adoption erlischt das Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihr und dem Kind (§ 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Den Umgang des Vaters mit dem nichtehelichen Kind bestimmt grundsätzlich dessen — personensorgeberechtigte — Mutter (§ 1711 Abs. 1 Satz 1 BGB). Im Streitfall kann, wenn der persönliche Umgang mit dem Vater dem Wohl des nichtehelichen Kindes dient, das Vormundschaftsgericht jedoch entscheiden, daß dem Vater die Befugnis zum persönlichen Umgang zusteht. (§ 1711 Abs. 2 Satz 1 BGB). Diese dem Vater eines nichtehelichen Kindes erst vom Vormundschaftsgericht zuzusprechende Befugnis ist — anders als das dem nicht-personensorgeberechtigten Elternteil eines ehelichen Kindes generell eingeräumte Umgangsrecht — kein Restbestand eines Sorgerechts; denn ein Sorgerecht steht dem Vater eines nichtehelichen Kindes von vornherein nicht zu. Das Gesetz bietet ihm vielmehr „(nur) eine rechtliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Rechts, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind" (Soergel-Roth-Stielow, 11. Aufl., § 1711 Rz. 5).

2. Geschichtliche Entwicklung

Diese rechtliche Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem nichtehelichen Kind und seinen Eltern beruht auf dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243).

a) Bis zu dieser Reform waren die Rechte und Pflichten der Mutter auf die tatsächliche Versorgung ihres unehelichen Kindes beschränkt. Zur Vertretung des unehelichen Kindes war sie nicht befugt. Das Vormundschaftsgericht konnte (seit dem Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften vom 11. August 1961, BGBl. I S. 1221) der volljährigen Mutter eines unehelichen Kindes jedoch auf Antrag die elterliche Gewalt übertragen. Der Vater und sein uneheliches Kind galten als nicht miteinander verwandt; ein Umgangsrecht stand dem Vater nicht zu.

b) Die Bemühungen um eine Reform dieses Unehelichenrechts reichen bis in die Weimarer Zeit zurück; sie kamen infolge der Auflösung des Reichstages zu keinem Abschluß. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Reformdiskussion wieder aufgenommen. Der 44. Deutsche Juristentag empfahl dem Gesetzgeber 1962, die Reform des Rechts der unehelichen Kinder beschleunigt durchzuführen und dabei den Vater möglichst zur persönlichen Verantwortung heranzuziehen: Insbesondere sollte ihm bei Zustimmung oder Ausfall der Mutter als Sorgeberechtigter auf Antrag die elterliche Gewalt oder die Personensorge übertragen werden können; in wichtigen Angelegenheiten des Kindes sollte er gehört werden; außerdem sollte ihm in Fällen, in denen das uneheliche Kind nicht bei der Mutter lebte, vom Vormundschaftsgericht ein Verkehrsrecht erteilt werden können (Verh. des 44. DJT, Bd. II, Abschn. C, S. 221 ff.). Mit diesen Empfehlungen setzte sich der vom Deutschen Institut für Vormundschaftswesen 1963 vorgelegte Entwurf einer Neuordnung des Unehelichenrechts („Heidelberger Entwurf 1963": ZBlJugR 1963, 199) auseinander. Dieser Entwurf wollte ebenfalls das Verantwortungsgefühl des Vaters für sein uneheliches Kind stärken und deshalb mit der Anerkennung der Vaterschaft eine verbesserte Rechtsposition verknüpfen: So sollte aus der Anerkennung für den Vater die Möglichkeit folgen, dem Kind seinen Namen zu geben, zum Verkehr mit dem Kind berechtigt zu werden, sich über Erziehungsangelegenheiten des Kindes unterrichten zu lassen und sogar das Sorgerecht übertragen zu erhalten.

c) 1967 brachte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder ein (BT-Drucksache V/2370), der — mit Abänderungen — 1969 als Gesetz über

die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder verabschiedet wurde.

Zur Begründung des der Mutter nunmehr generell kraft Gesetzes zugestandenen elterlichen Sorgerechts für das uneheliche Kind führt der Entwurf u. a. aus, das Kindeswohl spreche dafür, den Vater des unehelichen Kindes nicht grundsätzlich, sondern nur in besonderen Fällen zur elterlichen Sorge zuzulassen. Die Obhut für das Kind könne er auf mehrfache Weise, nämlich durch Heirat mit der Kindesmutter, durch Ehelicherklärung, durch Adoption, durch Bestellung zum Vormund oder Inpflegenahme des Kindes erlangen (a. a. O., S. 63).

Die dem Vater in dem Entwurf neu eingeräumte Möglichkeit, mit dem unehelichen Kind zu verkehren, beließ zwar grundsätzlich der Mutter das Recht, den Umgang des Vaters mit dem Kind zu bestimmen. Wenn diese Bestimmung dem Wohl des Kindes „widerspricht", sollte jedoch das Vormundschaftsgericht über den Verkehr entscheiden. In der Begründung heißt es hierzu, ein Verkehr zwischen Vater und Kind entspreche in einem Teil der Fälle dem Kindeswohl; in einem anderen, wohl größeren Teil spreche das Kindeswohl dagegen. Auch dort, wo der Vater den Verkehr um des Kindes willen wünsche, könne dieser dem Kind schädlich sein. So bestehe die Gefahr, daß der Vater sich in die Erziehung einmische, das Kind verwöhne oder aufwiegle. Sei die Mutter verheiratet, könne das Auftauchen des Vaters den Familienfrieden stören und eine zu dem Ehemann der Mutter entstandene Vater-Kind-Beziehung beeinträchtigen. Haßten sich die Eltern, schadet der Verkehr mit dem Vater dem Kind fast immer. In Zweifelsfällen solle der Richter gehalten sein, den Antrag des Vaters abzuweisen. Das gleiche gelte, wenn die Umstände, die für und gegen den Verkehr sprächen, sich annähernd die Waage hielten (a. a. O., S. 68 f.).

Der Unterausschuß des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages kam nach einer Sachverständigenanhörung zu dem Ergebnis, daß das Recht des Vaters zum Umgang mit dem nichtehelichen Kind nur in Ausnahmefällen wirklich hilfreich und sinnvoll sei. Der Rechtsausschuß erörterte deshalb eine Einschränkung des Regierungsentwurfs, nach der das Vormundschaftsgericht ein Verkehrsrecht des Vaters nur dann anordnen könne, wenn das persönliche Wohl des Kindes den Umgang erfordere. Nach Diskussion verschiedener Formulierungsvorschläge wurde die Fassung „wenn ein persönlicher Umgang mit dem Vater dem Wohl des Kindes dient" empfohlen (Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 109. Sitzung des Rechtsausschusses, Kurzprotokoll S. 18) und später Gesetz.

d) Im Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung der elterlichen Sorge wurde erörtert, das nunmehr durch den Begriff „Umgangsrecht" ersetzte Verkehrsrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes in Anpassung an das Umgangsrecht des geschiedenen nicht-sorgeberechtigten Vaters auszudehnen (Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode, 17. Sitzung des Rechtsausschusses, Stenographisches Protokoll S. 158). Diese Überlegungen fanden jedoch keine Mehrheit.

3. *Zur verfassungsrechtlichen Situation*

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24. März 1981 (BVerfGE 56, 363 = FamRZ 1981, 429) die §§ 1705 Satz 1, 1711 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BGB für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Es hat u. a. ausgeführt:

Bei einem gestörten Verhältnis zwischen den Eltern eines nichtehelichen Kindes sei der Staat durch sein Wächteramt berufen, eine klare Sorgerechtsregelung im Sinne der Zuordnung des Kindes zu einem Elternteil vorzusehen; es liege innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsraumes, bei dieser Sorgerechtszuteilung der Mutter den Vorrang einzuräumen. Lebten die Eltern des nichtehelichen Kindes zusammen, brauche der Gesetzgeber bei der Gestaltung der rechtlichen Beziehungen kein tatsächliches Vaterdefizit des nichtehelichen Kindes auszugleichen. Es verbleibe lediglich ein sorgerechtliches Defizit, das jedoch mit der Entscheidung der Eltern gegen eine rechtsverbindliche Ausgestaltung ihrer Beziehungen in Einklang stehe.

Die Frage, ob und in welchem Umfang dem Vater eines nichtehelichen Kindes ein Verkehrsrecht eingeräumt werden solle, sei bereits vor der Reform des Nichtehelichenrechts lebhaft diskutiert worden. Allgemein sei dabei auf die leidigen Auseinandersetzungen geschiedener Eltern über das Verkehrsrecht hingewiesen worden, die oft sehr negative Auswirkungen auf das Kind hätten. Der Gesetzgeber habe in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise auf diese Erfahrungen zurückgreifen dürfen. § 1711 BGB gehe davon aus, daß in Fällen, in denen die Mutter aus Gründen, die verschiedenster Art sein könnten, Kontakte des nichtehelichen Vaters zu seinem Kind ablehne, dies im Interesse des Kindes in der Regel zu akzeptieren sei. Dem Gebot des Artikels 6 Abs. 5 GG, auch für die seelische Entwicklung eines nichtehelichen Kindes gleiche Bedingungen wie für die eines ehelichen Kindes zu schaffen, sei durch die Möglichkeit des Vormundschaftsgerichts Rechnung getragen, dem Vater die Befugnis zum Umgang mit seinem nichtehelichen Kind zuzuerkennen, soweit dieser Umgang dem Wohle des Kindes diene. Eine mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbare sachwidrige Benachteiligung der Väter nichtehelicher Kinder scheide bereits angesichts der offenbaren Unterschiede in der Situation geschiedener und niemals verheirateter Eltern aus.

II. Die Kritik am geltenden Recht

Das geltende Recht wird, unbeschadet seiner vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, rechtspolitisch kritisiert.

1. Ansatzpunkte der Kritik

Diese Kritik hat unterschiedliche Gründe.

a) Ausgangspunkt ist dabei zum einen die typisierende Vorstellung vom Wesen und Verhalten der Väter nichtehelicher Kinder, die das geltende Recht zumindest mitgeprägt habe (siehe BT-Drucksache V/2370 S. 68: „Von den verhältnismäßig wenigen Vätern, die einen Verkehr mit dem Kinde wünschen, wird nur ein Teil von Verantwortung oder von Zuneigung zum Kinde geleitet. Ein Teil der Väter will sich auf diesem Wege der Mutter wieder nähern, nicht selten ohne die Absicht einer Eheschließung. Ein anderer Teil will der Mutter Schwierigkeiten machen . . . Ein nicht kleiner Teil würde den Verkehr . . . aus Rechthaberei begehren." Vgl. auch a. a. O. S. 20: „Nur eine kleine Minderheit der Väter ist geneigt, sich um das Kind wie um ein eheliches zu kümmern. Der Vater ist hierzu mit Rücksicht auf seine eheliche Familie auch oft nicht in der Lage."). Dieses — negative — Vaterbild werde heute weniger denn je den sozialen Gegebenheiten gerecht (so bereits BVerfGE 56, 363 = FamRZ 1981, 429/433 unter C I 2 b). Hierfür gebe es mehrere Ursachen: Die Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften nehme, wenn auch statistisch nicht exakt meßbar, zu; das gleichzeitige Ansteigen nichtehelicher Geburten lege die Mutmaßung nahe, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der nichtehelichen Kinder in nichteheliche Lebensgemeinschaften „hineingeboren" werde. Zunehmende Selbständigkeit und wachsendes Selbstbewußtsein veranlaßten viele Frauen, sich den Wunsch nach einem Kind zu erfüllen, ohne mit dem Vater die Ehe eingehen zu wollen. Im Zusammenhang mit einem neuen Rollenverständnis steige das Interesse von Männern an der Pflege und Erziehung auch ihres nichtehelichen Kindes. Allgemein entschärfe die größere gesellschaftliche Toleranz gegenüber nichtehelichen Kindern viele Probleme, die sich den Eltern eines nichtehelich gezeugten Kindes früher stellten, wenn seine Eltern nicht heirateten.

b) Soweit sich die Kritik gegen § 1711 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BGB wendet, bestreitet sie der Vorschrift nicht schlechthin die Eignung, bei sensibler Handhabung am Wohl des nichtehelichen Kindes orientierte Entscheidungen zu ermöglichen. Sie richtet sich vielmehr in erster Linie gegen die tatsächlichen Auswirkungen dieser Bestimmung: Das vom Vormundschaftsgericht nur unter den Voraussetzungen des § 1711 Abs. 2 Satz 1 BGB korrigierbare Bestimmungsrecht der Kindesmutter fördere, so wird argumentiert, nicht in wünschenswerter Weise deren Bereitschaft, sich mit dem Kindesvater — unter Hintanstellung der persönlichen Differenzen der Eltern — zum Wohl des Kindes über einen Umgangsmodus zu arrangieren. Außerdem schrecke diese Regelung viele Väter nichtehelicher Kinder ab, auch gegen den Willen der Mutter eine Umgangsbefugnis durchzusetzen.

c) Schließlich stützt sich die Kritik auf rechtsvergleichende Gesichtspunkte: So erkennen zahlreiche ausländische Rechtsordnungen (Österreich, Schweiz, Frankreich, Italien, die skandinavischen Länder, aber auch die sozialistischen Staaten) dem Vater eines nichtehelichen Kindes das Sorgerecht zumindest für den Fall zu, daß die Mutter als Sorgeberechtigte ausfällt und das Kindeswohl nicht entgegensteht. Einige Länder lassen darüber hinaus eine gemeinsame elterliche Sorge der nicht miteinander verheirateten Eltern zu: Nach einigen Rechtsordnungen tritt diese gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes ein, sofern nur die Vaterschaft festgestellt ist (so in einigen sozialistischen Staaten) und die Eltern zusammenleben (so in Italien). Andere Rechtsordnungen sehen vor, daß das Gericht nach Prüfung des Kindeswohls den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam übertragen kann (Frankreich). Wieder andere Rechte verlangen nur eine Übereinkunft der Eltern und deren Registrierung (Norwegen). (Nachweise im einzelnen bei Kropholler AcP 185 — 1985 — 244/271/284; vgl. auch Schwenzer FamRZ 1985, 1202/1204.)

2. Folgerungen

Aus dieser Kritik werden unterschiedliche Folgerungen gezogen:

Der 7. Deutsche Familiengerichtstag hat im Oktober 1987 empfohlen, das Umgangsrecht für Väter nichtehelicher Kinder zu erweitern. Ferner hat er vorgeschlagen, den nicht miteinander verheirateten Eltern auf ihren übereinstimmenden Antrag die elterliche Sorge gemeinsam zu übertragen; außerdem soll dem Vater eines nichtehelichen Kindes bei Ausfall der Mutter als Sorgeberechtigter ermöglicht werden, die elterliche Sorge auszuüben.

In der Literatur wird aus dem dargestellten Befund vielfach die Notwendigkeit hergeleitet, das Nichtehelichenrecht grundlegend zu überarbeiten. Es sei auf die Dauer „fragwürdig, dem Vater auf der einen Seite die gleichen Lasten aufzuerlegen" wie dem Vater eines ehelichen Kindes, „bei seinen Rechten aber von dem Leitbild eines Mannes auszugehen, der von seinem Kind nichts wissen will" (Lange NJW 1970, 297/303; siehe auch Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts, 3. Aufl., § 58 V; MünchKomm-Hinz, 2. Aufl., § 1711 Rdnr. 5).

Vereinzelt wird darüber hinaus die Schaffung eines einheitlichen, eheliche wie nichteheliche Kinder umfassenden Kindschaftsrechts erwogen, das freilich differenzierende Antworten auf Einzelfragen nicht ausschließe (Kropholler, a. a. O., 304 f.).

III. Die Lösung des Entwurfs

Der Entwurf knüpft an die dargestellte Kritik an. Er gibt jedoch einem vorsichtigen, schrittweisen Vorgehen gegenüber großflächigen Reformansätzen den Vorzug.

1. Die Zielsetzung des Entwurfs

Der Entwurf konzentriert sich dabei auf das Recht des Vaters zum persönlichen Umgang mit seinem nichtehelichen Kind. Dieses Umgangsrecht ist die rechtliche Basis, auf der einem nichtehelichen Kind, dessen Eltern nicht zusammenleben, das Vatererlebnis vermittelt werden kann. Zugleich schafft das Umgangsrecht einen tatsächlichen Ausgangspunkt, in Übereinstimmung mit der Mutter weitergehende Vaterverantwortung zu übernehmen. Der Entwurf schlägt vor, die Möglichkeit des Vaters zum persönlichen Umgang mit seinem Kind behutsam zu erweitern. Dabei verfolgt er im wesentlichen drei Ziele:

a) Der Entwurf betont nachdrücklich den Wert, welcher der Vaterbeziehung auch für das nichteheliche Kind zukommt. Die Kenntnis vom Vater und die Beziehung zu ihm können für die Persönlichkeitsentwicklung auch des nichtehelichen Kindes von wesentlicher Bedeutung sein. Der Umgang mit dem Vater soll dem nichtehelichen Kind diese Kenntnis und Beziehung vermitteln und erhalten. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen Kinder in eine nichteheliche Lebensgemeinschaft „hineingeboren" werden und dort in enger persönlicher Beziehung auch zum Vater aufwachsen. Der Entwurf will klare Voraussetzungen schaffen, solchen Vätern eine Umgangsbefugnis auch dann einzuräumen, wenn sie keine konkreten Gesichtspunkte anführen können, die eine besondere Förderung des Kindeswohls von dem Umgang erwarten lassen.

b) Der Entwurf will die Bereitschaft der Mütter fördern, sich — im Bewußtsein des Wertes der Vaterbeziehung für ihr nichteheliches Kind — mit dem Vater über dessen Umgang allein unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls auseinanderzusetzen. Eine Verständigung wird dabei vielfach erhebliche Anforderungen an die Fähigkeit beider Elternteile stellen, etwaige partnerschaftliche Konflikte dem gemeinsamen Bemühen um das Kindeswohl unterzuordnen. Diese Fähigkeit der nicht miteinander verheirateten Eltern zu entwickeln und zu stärken, ist eine wichtige Aufgabe der Jugendämter.

c) Der Entwurf sieht davon ab, die Entscheidung für oder gegen ein Umgangsrecht als gesetzlichen Regelfall zu normieren. Er geht davon aus, daß sich die Auswirkungen, die der vom Vater erstrebte Umgang auf das nichteheliche Kind erwarten läßt, nicht anhand der allgemeinen Lebenserfahrung im einen oder anderen Sinne typisieren lassen. Deshalb stellt der Entwurf die Entscheidung über das Umgangsrecht grundsätzlich in das Ermessen des Vormundschaftsgerichts, das sich am Kindeswohl zu orientieren hat und dabei — nach dem Leitgedanken des Entwurfs — den besonderen Wert der Vaterbeziehung für das nichteheliche Kind angemessen berücksichtigen muß.

2. Die Lösung im einzelnen

a) Zwar soll nach dem Entwurf auch künftig die Mutter als Personensorgeberechtigte entscheiden, ob, in welchem Umfang und in welchem Rahmen der Vater zu seinem nichtehelichen Kind Kontakt aufnehmen und unterhalten kann. Das Vormundschaftsgericht soll jedoch dem Vater auch gegen den Willen der Mutter den persönlichen Umgang mit dem Kind ermöglichen können. Anders als das geltende Recht stellt der Entwurf für die Einräumung eines solchen Umgangsrechts keine besonderen Voraussetzungen auf; er verlangt insbesondere keine konkreten Anhaltspunkte, nach denen der Umgang dem Wohl des Kindes „dient". Die Entscheidung über das Umgangsrecht steht vielmehr im Ermessen des Gerichts. Allerdings scheidet die Einräumung einer Umgangsbefugnis von vornherein aus, wenn — umgekehrt — Anhaltspunkte dafür sprechen, daß der Umgang des Vaters mit dem nichtehelichen Kind dessen Wohl widerspricht; für ein vormundschaftsgerichtliches Ermessen ist in einem solchen Fall kein Raum.

b) In diesem negativ abgesteckten Ermessensrahmen ist das Vormundschaftsgericht nicht völlig frei. Es muß seine Entscheidung vielmehr an der bestmöglichen Verwirklichung des Kindeswohl ausrichten: Läßt der Umgang mit dem Vater eine Förderung des Kindeswohls erwarten, reduziert sich das richterliche Ermessen auf die nähere Ausgestaltung des dem Vater einzuräumenden Umgangs. Fehlt es an Hinweisen auf eine solche Förderung, hat das Vormundschaftsgericht alle für und gegen ein Umgangsrecht sprechenden Aspekte unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls abzuwägen. Dabei muß es dem besonderen Eigenwert, der dem Kontakt zum leiblichen Vater für die Persönlichkeitsentwicklung auch des nichtehelichen Kindes zukommt, angemessen Rechnung tragen und namentlich die während eines längeren Zusammenlebens gewachsene Vater-Kind-Beziehung besonders berücksichtigen; andererseits darf es die Möglichkeit sachfremder Motive des auf eine Umgangsbefugnis drängenden Vaters nicht ignorieren oder Schwierigkeiten übersehen, die sich aus persönlichen Differenzen zwischen beiden Elternteilen oder bei der Integration des Kindes in eine von der Mutter neu gegründete Familie ergeben können. Die Quantifizierung und wechselseitige Gewichtung dieser Gesichtspunkte kann der Gesetzgeber dem Vormundschaftsgericht nicht abnehmen, ohne zumindest in Randbereichen einen für das Kindeswohl gefährlichen Entscheidungsautomatismus zu begründen. Das dem Vormundschaftsgericht vom Entwurf eingeräumte gebundene Ermessen begegnet dieser Gefahr und sichert dem Richter den notwendigen Entscheidungsfreiraum, ohne den sich Kindeswohl im Einzelfall nicht wirksam realisieren läßt.

c) Mit der behutsamen Erweiterung der Möglichkeit des Vaters zum persönlichen Umgang mit seinem nichtehelichen Kind bleibt der Entwurf bewußt hinter weitergehenden Überlegungen zum Umgangsrecht zurück:

So ist vereinzelt gefordert worden, den Vater eines nichtehelichen Kindes umgangsrechtlich dem nichtsorgeberechtigten Elternteil eines ehelichen Kindes gleichzustellen: Ebenso wie diesem solle auch dem Vater eines nichtehelichen Kindes ein generelles, nur bei konkreter Gefährdung des Kindeswohls einschränkbares Umgangsrecht zuerkannt werden. Der Entwurf befürwortet eine solche Gleichstellung nicht: Während beim ehelichen Kind die emotionale Bindung zum Vater vom Gesetz als Regelfall unterstellt wird, fehlt es im Regelungsbereich des § 1711 BGB an einem typischen, der Lage des ehelichen Kindes vergleichbaren Sachverhalt. Nichteheliche Kinder wachsen in sehr unterschiedlichen Verhältnissen auf; diese Verschiedenheiten dürfen nicht durch ein allen Vätern nichtehelicher Kinder gleichermaßen eingeräumtes generelles Umgangsrecht eingeebnet werden.

Zum Teil wird deshalb eine solche Gleichstellung des Vaters eines nichtehelichen Kindes mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil eines ehelichen Kindes nur für Fälle verlangt, in denen der vom Vater des nichtehelichen Kindes erstrebte Umgang dem Fortbestand einer bereits bestehenden Vater-Kind-Beziehung dient. Im praktischen Ergebnis begrenzen diese Vorschläge die Erweiterung des Umgangsrechts auf die in eine nichteheliche Lebensgemeinschaft „hineingeborenen" Kinder. Dem Entwurf erscheint auch eine solche Begrenzung nicht erstrebenswert: Die rein retrospektive Berücksichtigung der bereits gewachsenen Vater-Kind-Beziehung verfehlt nicht nur das Ziel, dem Vormundschaftsgericht generell eine stärker einzelfallorientierte Umgangsentscheidung zu erleichtern. Sie kann im Umkehrschluß auch zu verschärften Anforderungen an die Umgangsbefugnis von Vätern, die ihr Interesse an ihrem nichtehelichen Kind auf keine nichteheliche Lebensgemeinschaft stützen können, führen.

d) Zum Verfahrensrecht schlägt der Entwurf vor, § 63a FGG neu zu fassen: Bislang findet gegen Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte in Verfahren, die den persönlichen Umgang des Vaters mit dem nichtehelichen Kind zum Gegenstand haben, nach der allgemeinen Regelung des § 19 FGG die Beschwerde zum Landgericht statt. Die Ausnahmevorschrift des § 63a FGG schließt für solche Verfahren allerdings eine weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht aus. Die Neufassung des § 63a FGG will nunmehr künftig gegen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts in Verfahren nach § 1711 Abs. 2 BGB die Beschwerde zum Oberlandesgericht und — bei Zulassung durch das Oberlandesgericht — die weitere (Rechts-)Beschwerde zum Bundesgerichtshof eröffnen. Dadurch soll in solchen Verfahren eine einheitliche Anwendung und Fortentwicklung des — nach dem Vorschlag des Artikels 1 novellierten — Umgangsrechts ermöglicht werden. Zugleich soll nicht miteinander verheirateten Eltern ein Rechtszug eröffnet werden, der dem für Umgangsstreitigkeiten getrenntlebender oder geschiedener Eltern geltenden dreistufigen Rechtszug angenähert ist und auch verfahrensmäßig den Schutz des nichtehelichen Kindes bei Umgangsstreitigkeiten in vergleichbarer Weise wie bei ehelichen Kindern absichert.

3. Zur Begrenzung des Entwurfs

Der Entwurf will in einem abgegrenzten Bereich die Verwirklichung des Kindeswohls erleichtern; die Stärkung von Elternrechten ist nicht sein vordringliches Ziel: Durch die vorsichtige Ausweitung der gesetzlichen Möglichkeit zum persönlichen Umgang mit dem Vater soll das tatsächliche Vaterdefizit des nichtehelichen Kindes besser als vom geltenden Recht ausgeglichen werden. Das rechtliche Defizit des Vaters, dem das Gesetz eine sorgerechtliche Mitverantwortung für sein nichteheliches Kind grundsätzlich versagt, steht — ebenso wie die Rechtsstellung der nicht miteinander verheirateten Eltern insgesamt — nicht im Blickpunkt dieses Entwurfs. Zwar formuliert der Entwurf den Kontakt zwischen Vater und Kind — wie schon das geltende Recht — aus rechtstechnischen und praktischen Gründen als eine rechtliche Befugnis des Vaters. Der Sache nach ist die rechtliche Gewährleistung dieses Kontakts jedoch primär ein Anliegen des Kindes, dessen Wohl die Kontaktmöglichkeit nicht nur begrenzt, sondern auch legitimiert.

IV. Weitergehende Reformansätze

Diese thematische Begrenzung des Entwurfs läßt Überlegungen unerörtert, die über die Frage des Umgangsrechts hinausgreifen und auf eine stärkere sorgerechtliche Beteiligung der Väter nichtehelicher Kinder abzielen. Zum Teil wird, wie dargestellt, in diesem Zusammenhang eine generelle Überarbeitung des Nichtehelichenrechts gefordert, zum Teil sogar ein einheitliches, eheliche wie nichteheliche Kinder umfassendes Kindschaftsrecht in den Blick genommen. Der Entwurf erteilt solchen weiträumigen Vorstellungen keine Absage. Er versteht sich vielmehr als erster Schritt auf einem Weg, der über mehr elterliche Kooperation zu mehr Kindeswohl führen soll. Die Bereitschaft der Eltern zum Zusammenwirken im Interesse des Kindes kann freilich vom Gesetz nicht erzwungen werden; sie muß tatsächlich wachsen und erforderlichenfalls von beiden Elternteilen gelernt und geübt werden. Die vorsichtige Erweiterung des Umgangsrechts bietet hierfür einen behutsam-sicheren rechtlichen Rahmen.

V. Kosten

Die Erweiterung der gesetzlichen Möglichkeiten des Vaters zum Umgang mit seinem nichtehelichen Kind kann, jedenfalls in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des neuen Rechts, zu einer verstärkten Anrufung der Vormundschaftsgerichte führen. Längerfristig ist allerdings davon auszugehen, daß die Betroffenen sich auf das neue Recht einstellen und dem gestärkten Willen der Väter zur Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Umgangsbefugnisse eine größere Bereitschaft der Mütter zu einvernehmlichen Lösungen korrespondiert. Eine dauerhafte Mehrbelastung der Ge-

richte ist deshalb von der erweiterten Umgangsmöglichkeit nicht zu erwarten.

Der Vorschlag, die Beschwerde in Verfahren nach § 1711 Abs. 2 BGB zum Oberlandesgericht (statt wie bisher: zum Landgericht) zu eröffnen, wird zu einer Mehrbelastung der Oberlandesgerichte und — für den Fall der Zulassung einer weiteren (Rechts-)Beschwerde durch das Oberlandesgericht — des Bundesgerichtshofs führen. Dieser Mehrbelastung steht allerdings eine Entlastung der Landgerichte gegenüber. Entlastung und Mehrbelastung lassen sich dabei nicht exakt quantifizieren: Über die jährlich anhängig werdenden Verfahren und Beschwerdeverfahren, die den persönlichen Umgang des Vaters mit dem nichtehelichen Kind zum Gegenstand haben, liegt genaues und umfassendes Zahlenmaterial nicht vor. Eine verläßlich konkrete Prognose über die Zahl der bei Änderung des § 63 a FGG künftig zu erwartenden Beschwerden und weiteren Beschwerden in solchen Verfahren erscheint deshalb kaum möglich. Allerdings kann davon ausgegangen werden, daß sich derzeit die Zahl der Verfahren und Beschwerdeverfahren nach § 1711 Abs. 2 BGB in engen Grenzen hält und unbeschadet einer Phase notwendiger Rechtsberuhigung jedenfalls längerfristig nicht nennenswert ansteigen wird. Von daher dürfte sich die mit der Zuständigkeitsverlagerung in Beschwerdeverfahren verbundene Entlastung und Belastung im Ergebnis die Waage halten und auch die Eröffnung der weiteren (Rechts-)Beschwerde zu keiner ins Gewicht fallenden Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs führen.

Da der Entwurf nur die umgangsrechtlichen Beziehungen zwischen dem nichtehelichen Kind und seinen Eltern sowie den Rechtsmittelzug in Streitfällen betrifft, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau ausgeschlossen.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nach der Neufassung setzt eine Umgangsbefugnis nicht mehr voraus, daß der Umgang mit dem Vater dem Wohle des Kindes „dient". Der Entwurf stellt die Einräumung einer Umgangsbefugnis vielmehr in das Ermessen des Gerichts. Dieses Ermessen ist an keine besonderen („Einstiegs-")Voraussetzungen gebunden; insbesondere verlangt der Entwurf zur Einräumung einer Umgangsbefugnis keine konkreten Anhaltspunkte für eine von dem Umgang zu erwartende besondere Förderung des Kindeswohls. Das Ermessen des Vormundschaftsgericht findet jedoch seine Grenze, wo — umgekehrt — konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlschädlichkeit des Umgangs sprechen.

Bei der Ausübung seines Ermessens hat sich das Vormundschaftsgericht ausschließlich am Kindeswohl zu orientieren. Lassen konkrete Anhaltspunkte erwarten, daß der Umgang mit dem Vater dem Wohl des Kindes lediglich nützt, verdichtet sich das Ermessen: Dem Vormundschaftsgericht bleibt nur die Aufgabe, Umfang und Ausübung des dem Vater einzuräumenden Umgangs zu regeln. Sind dagegen weder Hinweise auf einen solchen Nutzen ersichtlich noch konkrete, mit dem Umgang verbundene Gefahren für das Kindeswohl erkennbar, hat das Vormundschaftsgericht alle denkbaren, für und gegen ein Umgangsrecht sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen (vgl. Allgemeines III 2 b).

Bei dieser Abwägung muß das Vormundschaftsgericht der Bedeutung der Vaterbeziehung für das nichteheliche Kind Rechnung tragen und, wie der Entwurf hervorhebt, die Bindungen des Kindes an seinen Vater besonders berücksichtigen. Dies gilt namentlich in Fällen, in denen das nichteheliche Kind mit beiden Elternteilen zusammengelebt und dabei eine enge Beziehung auch zu seinem Vater entwickelt hat. Eine solche gewachsene Verbundenheit darf — auch bei Trennung der Eltern — nicht ohne Not zerschnitten werden.

Der Entwurf verzichtet allerdings darauf, Indizien für die erforderliche Dichte oder Wahrscheinlichkeit einer schon bestehenden oder von dem Umgang erst noch zu erwartenden Vater-Kind-Beziehung aufzuzeigen. Er sieht auch davon ab, dem Vormundschaftsgericht für seine Ermessensentscheidung weitere, das Kindeswohl konkretisierende Kriterien an die Hand zu geben. Derart beispielhafte Kriterien könnten nicht nur als strikte Ermessensbindung mißverstanden werden; sie würden unweigerlich auch mit der Komplexität der in Betracht kommenden Lebenssachverhalte in Widerspruch geraten.

Insgesamt ermöglicht die vorgeschlagene offene Gesetzesfassung dem Vormundschaftsgericht stärker als das geltende Recht einzelfallorientierte Entscheidungen. Der Verzicht auf besondere Voraussetzungen für ein Umgangsrecht erleichtert dem Richter dabei eine „vaterfreundliche" Entscheidung; das ihm eingeräumte Ermessen stellt jedoch zugleich sicher, daß das Gericht nicht in einen für das Kindeswohl riskanten „Zugzwang" zugunsten des Vaters gebracht wird. Der Schutz des Kindeswohls wird durch diese Neuregelung nicht gemindert: Auch wenn sich eine konkrete Förderung des Kindeswohls nicht sicher prognostizieren läßt, ist eine solche Förderung durch den Umgang des nichtehelichen Kindes mit seinem Vater gleichwohl möglich. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis des geltenden Rechts schließt eine solche Möglichkeit jedoch pauschal aus und kann sich deshalb im Einzelfall — durch Vorenthaltung einer möglichen, wenn auch nicht sicheren Förderung des Kindeswohls — als für das Kindeswohl nachteilig erweisen. Die durch die Neufassung mögliche Ermessensentscheidung fängt dieses Risiko auf.

Während nach geltendem Recht das Vormundschaftsgericht „entscheiden" kann, „daß dem Vater" eine Umgangsbefugnis „zusteht", kann nach der vom Entwurf gewählten Formulierung das Vormundschaftsgericht dem Vater eine solche Befugnis „einräumen". Diese Neufassung dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung; eine sachliche Änderung beabsichtigt sie nicht.

Zu Artikel 2

Gegen Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte in Verfahren, die den Umgang des Vaters mit seinem nichtehelichen Kind zum Gegenstand haben, findet — nach der allgemeinen Regelung des § 19 FGG — die Beschwerde zum Landgericht statt. Die Ausnahmevorschrift des § 63a FGG schließt dabei eine weitere Beschwerde für solche Verfahren aus. Diese Rechtslage erscheint unbefriedigend:

§ 63a FGG ist durch das Gesetz über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) in das FGG eingefügt worden und erstreckte sich ursprünglich sowohl auf das Verkehrsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils eines ehelichen Kindes als auch auf das Verkehrsrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes. Durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) wurde § 63a FGG auf die Verfahren beschränkt, die das Verkehrsrecht der Väter nichtehelicher Kinder betreffen. Der Ausschluß der weiteren Beschwerde wurde im Regierungsentwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder damit gerechtfertigt, daß in Verkehrsstreitigkeiten das Interesse an baldiger Befriedung stärker sei als das Interesse an bundeseinheitlicher Entscheidung von Rechtsfragen; bei Verkehrsstreitigkeiten stünden zudem Tatfragen im Vordergrund (BT-Drucksache V/3719 S. 54). Regelung wie Begründung fanden bereits bei Erlaß der neuen Vorschrift Widerspruch: Von einer Befriedung könne bei Entscheidungen, die nicht in materielle Rechtskraft erwüchsen und jederzeit abänderbar seien, nicht gesprochen werden; die bei der Anwendung der neuen Verkehrsrechtsregelung auftretenden Rechtsfragen würden ohne Not einer obergerichtlichen Klärung entzogen (Jansen, FGG, 2. Aufl. 1970, § 63a Rdnr. 1). Diese Gesichtspunkte sind — auch im Hinblick auf die in Artikel 1 vorgeschlagene Neufassung des § 1711 Abs. 2 Satz 1 BGB — beachtlich.

Hinzu kommt folgende Erwägung: Gegen Entscheidungen des Familiengerichts in Verfahren, welche die Regelung des Umgangs eines Elternteils mit seinem ehelichen Kind betreffen, findet die Beschwerde zum Oberlandesgericht und — bei Zulassung durch das Oberlandesgericht — die weitere (Rechts-)Beschwerde zum Bundesgerichtshof statt. Aus dem Vergleich mit diesem dreistufigen Rechtszug werden gegen die Regelung des § 63a FGG verfassungsrechtliche Bedenken hergeleitet (MünchKomm-Hinz, 2. Aufl., § 1711 Rdnr. 25): Nach Artikel 6 Abs. 5 GG hat der Gesetzgeber den nichtehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Hieraus folgt, daß eine Regelung, welche die nichtehelichen Kinder betrifft, nicht ungünstiger sein darf als die für eheliche Kinder geltende vergleichbare Regelung, es sei denn, es bestehen zwingende sachliche Gründe für eine unterschiedliche Regelung. Derartige Gründe sind hier nicht erkennbar.

Der Entwurf schlägt deshalb vor, auch gegen Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte in Verfahren nach § 1711 Abs. 2 BGB die Beschwerde zum Oberlandesgericht und — bei Zulassung durch das Oberlandesgericht — die weitere (Rechts-)Beschwerde zum Bundesgerichtshof zu eröffnen. Die damit erreichte verfahrensrechtliche Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Artikels 6 Abs. 5 GG wünschenswert. Für sie sprechen auch gewichtige Zweckmäßigkeitserwägungen: Das Oberlandesgericht ist als Beschwerdeinstanz mit dem Umgangsrecht der Väter ehelicher Kinder befaßt und hat deshalb auf dem schwierigen und sensiblen Rechtsgebiet des Umgangsrecht Sachkunde und Erfahrung. Demgegenüber wäre es unzweckmäßig, wenn mit solchen Verfahren, die verhältnismäßig selten sind, im Nichtehelichenrecht 93 Landgerichte befaßt werden könnten, die in diesem Bereich naturgemäß weniger Erfahrung haben.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Das Gesetz soll unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten. Besonderer Übergangsvorschriften bedarf es nicht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333